

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der S-COMM Digital Services GmbH

(im weiteren „S-COMM“ genannt)

Stand: 4.2.2016

1. Präambel

- 1.1. Die S-COMM ist ein zur Wien-Süd-Gruppe gehörendes Unternehmen, welches Kommunikationsdienste nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) erbringt. Es werden sowohl TV-Dienstleistungen (Zurverfügungstellung von Kabelfernsehen) als auch Internet-Dienstleistungen (Zugang zum Internet und Zurverfügungstellung einer E-Mail-Adresse) angeboten. Diese AGB gelten für sämtliche Dienstleistungsangebote der S-COMM.
- 1.2. Die S-COMM firmiert unter der Bezeichnung S-COMM Digital Services GmbH, mit der Firmenbuchnummer (FN) 392276b des HG Wien, UID: ATU 67793408. Der Firmensitz lautet auf 1230 Wien, Untere Aquäduktgasse 7.
- 1.3. Für Vertragsverhältnisse zwischen Kunden der S-COMM und dieser gelten die im nachfolgenden ausgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die für das jeweilige Produkt maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) sowie die Entgeltbestimmungen (EB) und der abzuschließende schriftliche Einzelvertrag (EV).

2. Umfang, Gültigkeit und Kundmachung

- 2.1. Verträge mit Kunden werden ausschließlich zu den in diesen AGB formulierten Bedingungen sowie den geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen abgeschlossen.
- 2.2. Die Geltung von gegenüber diesen AGB abweichenden Bedingungen von Kunden ist ausgeschlossen, soweit diese durch die S-COMM nicht ausdrücklich akzeptiert werden.
- 2.3. Abweichende Bedingungen von Kunden, die keine Verbraucher iSd § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, bedürfen zu ihrer gültigen Vereinbarung einer schriftlichen Bestätigung durch die S-COMM.
- 2.4. Die AGB sowie die aktuellen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind auf der Website der S-COMM unter www.s-comm.at kundgemacht. Sowohl AGB als auch Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen liegen weiters am Firmensitz der S-COMM zur unentgeltlichen Entnahme auf und werden auf Wunsch auch postalisch zugestellt.

3. Abschluss des Vertrages und dessen Änderung

- 3.1. Das Vertragsverhältnis zwischen S-COMM und dem Kunden kommt durch Bestellung des Kunden (Angebot) und der Annahme durch S-COMM zustande.
- 3.2. Die Bestellung kann auf schriftlichem oder elektronischen Weg (per email) jeweils mittels vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltem und unterschriebenem Bestellformular oder telefonisch erfolgen. S-COMM ist berechtigt, zur Verifizierung der Angaben des Kunden, die Vorlage aller notwendigen Nachweise wie zB eines amtlichen Lichtbildausweises, eines Meldezettels oder den Nachweis einer Bankverbindung vom Kunden zu fordern.
- 3.3. Die Annahme durch S-COMM und damit der Vertragsabschluss erfolgt durch:
 - a) tatsächliche Bereitstellung der für den Erhalt der Leistungen durch S-COMM notwendigen technischen Geräte oder
 - b) der Installation durch einen von S-COMM beauftragten Mitarbeiter oder
 - c) durch tatsächliche Erfüllung (Aktivierung) der Leistung durch S-COMM oder
 - d) durch schriftliche Annahmeerklärung.

Eine Annahme erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter Bonitätsprüfung des Kunden durch S-COMM. S-COMM ist berechtigt zur Überprüfung der Angaben des Kunden Auskünfte von dritter Seite (zB Kreditschutzverband) einzuholen.
- 3.4. S-COMM ist berechtigt, das Angebot eines Kunden in begründeten Fällen abzulehnen, insbesondere wenn:
 - a) unrichtige oder unvollständige Angaben im Zuge der Bestellung bzw. auf dem Bestellformular gemacht wurden;
 - b) Zweifel an der Identität oder Geschäftsfähigkeit des Kunden oder am Vorliegen einer notwendigen Genehmigung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter bestehen;
 - c) vom Kunden keine inländische Zustellanschrift oder im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung keine inländische Bankverbindung angegeben wird;
 - d) Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden vorliegen;
 - e) bereits Zahlungsrückstände aus einer früheren oder anderen bestehenden Vertragsbeziehung zu S-COMM bestehen;
 - f) der Verdacht besteht, der Kunde werde den Anschluss missbräuchlich verwenden, die Netzintegrität gefährden oder andere Kunden schädigen;
 - g) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Leistungen durch S-COMM nicht erbracht werden können.
- 3.5. Aufgrund des § 25 TKG 2003 ist S-COMM berechtigt, einseitige Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgeltbestimmungen vorzunehmen. Diese Änderungen werden auf die gleiche Weise kundgemacht, wie in Punkt 2.4. beschrieben.
- 3.6. Änderungen, durch die Kunden nicht ausschließlich begünstigt werden, treten frühestens 2 Monate nach deren Kundmachung in Kraft. Über den wesentlichen Inhalt von Änderungen, die Kunden nicht ausschließlich begünstigen, werden diese in schriftlicher Form zumindest 1 Monat vor deren Inkrafttreten direkt verständigt. Dem Kunden steht aufgrund solcher Änderungen ein kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht zu und wird dies bei jeder Änderung unter Hinweis auf § 25 TKG 2003 dem Kunden mitgeteilt werden.
- 3.7. Der Kunde hat die Änderung aller ihn selbst betreffenden und für das Vertragsverhältnis relevanten Daten S-COMM umgehend bekannt zu geben. Dazu

zählen insbesondere der Name, die Anschrift, die Bankverbindung sowie eine allenfalls durch den Kunden für die elektronische Kommunikation mit S-COMM bekannt zu gebende E-Mail-Adresse.

- 3.8. S-COMM wird versuchen, soweit technisch möglich, die Herstellung des notwendigen Anschlusses für TV-Dienstleistungen als auch Internet-Dienstleistungen so rasch wie möglich durchzuführen, längstens aber binnen einer Frist von 7 Tagen ab Abschluss des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 3.9. Nur anwendbar bei Internetdienstleistungen: Der Kunde erhält anlässlich des Vertragsabschlusses eine eigene E-Mail-Adresse, bestehend aus dem Vor- und Zunamen des Kunden sowie einer auf die derzeitige Wohnadresse hinweisenden Top-Level-Domain (Beispiel: max.mustermann@landstraße31.at).

5. Vertragsübernahme – Rechtsnachfolge

- 5.1. Die Übertragung des Vertrages mit S-COMM ist nur auf Antrag des Kunden und nur mit schriftlicher Zustimmung der S-COMM möglich.
- 5.2. Grundsätzlich ist die Übertragung des Vertrages auf einen neuen Kunden nicht vorgesehen, sondern wird mit jedem Kunden ein separater Vertrag abgeschlossen.
- 5.3. Nur anwendbar bei Internetdienstleistungen: Bei Beendigung des Vertrages wird die dem Kunden zugeteilte E-Mail-Adresse (Punkt 3.9.) deaktiviert.
- 5.4. S-COMM ist berechtigt, die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen aus den Verträgen mit Kunden mit schuldbefreiender Wirkung an die Video-Broadcast GmbH¹, zu übertragen, wobei diese Übertragung mit mindestens 3-monatiger Frist dem Kunden voranzukündigen ist. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung seines Vertrages zu. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht muss bei sonstigem Verlust binnen 1 Monat ab Erhalt der Verständigung über die Übertragung ausgeübt werden.
S-COMM garantiert jedenfalls und unabhängig davon, ob eine Übertragung an einen Dritten vorher erfolgt, bis zum Ende der aktuellen Vertragslaufzeit eines jeweiligen Kunden (Punkt 9.1.) die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen sowie des laufenden Entgelts.

6. Verpflichtungen des Kunden und Haftung

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Nutzung des Anschlusses (Kabel-TV und/oder Internet-Anschluss) unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften. Der Kunde wird S-COMM hinsichtlich aller Nachteile aufgrund einer Verletzung dieser Pflicht im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos halten. Diese Verpflichtung gilt auch für vorprozessuale Aufwendungen der S-COMM.
- 6.2. Der Kunde haftet auch für Entgeltforderungen von S-COMM, die durch Dritte verursacht wurden, soweit er die Handlungen des Dritten im Rahmen seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

7. Betrieb, Qualität, Betriebsunterbrechung, Störungsbehebung

¹ Video-Broadcast GmbH, Romberggasse 3, 1230 Wien, FN 201099i.

- 7.1. Betrieb und Wartung der gesamten Anlagen bis zum Anschlusspunkt (Anschlussdose) erfolgt ausschließlich durch S-COMM.
- 7.2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen richtet sich nach den dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen (LB). Die beim Betrieb angestrebte Qualität der vertraglichen Leistung sowie die Zuverlässigkeit der Dienste orientieren sich am Stand der Technik.
- 7.3. Aufgrund betriebsnotwendiger Servicearbeiten, im Zuge der Behebung von Störungen kann es aus technischen Gründen zu einem eingeschränkten Betrieb kommen. Ebenso kann es aus nicht vorhersehbaren Gründen zu einer Einschränkung oder dem Ausfall von Leistungen kommen, die nicht von S-COMM zu vertreten sind, wie zB technische Gebrechen, die außerhalb des Einflussbereiches von S-COMM liegen, Beschädigungen der technischen Infrastruktur durch Dritte, Überlastung der für die Übertragung notwendigen Telekommunikationseinrichtungen Dritter oder Netzausfall/-einschränkung aufgrund höherer Gewalt. All diese Fälle stellen keine Verletzung vertraglicher Pflichten dar.
- 7.4. Sollte es zu einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebseinschränkung kommen, wird S-COMM den Kunden rechtzeitig davon informieren. Vorangekündigte Unterbrechungen oder Einschränkungen der Nutzbarkeit der Dienste aufgrund von technisch notwendigen Reparaturmaßnahmen oder zur Vermeidung anderer Störungen im Ausmaß von bis zu 24 Stunden stellen keine Verletzung vertraglicher Pflichten dar.
- 7.5. Im Falle darüber hinausgehender vorhersehbarer Unterbrechungen oder eingeschränkter Nutzbarkeit steht dem Kunden entsprechend der Dauer des Ausfalles oder des eingeschränkten Betriebes eine Entgeltminderung im Ausmaß des anteiligen monatlichen Grundentgelts zu. Der entsprechende Betrag wird auf der nächsten Rechnung gutgeschrieben.
- 7.6. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel (erkennbare Leistungseinschränkungen), Störungen sowie ihm bekannte und erkennbare Beschädigungen an der Netzinfrastruktur umgehend an S-COMM zu melden. S-COMM hat weiters eine kostenlose Service-Hotline unter der Nummer 02236/81 23-0 eingerichtet, die auch außerhalb der Dienstzeiten von S-COMM erreichbar ist. Sind Störungen vom Kunden schuldhaft herbeigeführt worden, hat er die erforderlichen Empfangsanlagen (zB Anschluss, Box, etc.) beschädigt oder kann die Leistung aus anderen vom Kunden verschuldeten Gründen nicht erbracht werden, so haftet dieser für die von S-COMM im Zusammenhang mit der Ermittlung der Störung, der Behebung und Wiederherstellung getätigten Aufwendungen.
- 7.7. S-COMM verpflichtet sich, Störungen so rasch wie möglich zu beheben und die volle Verfügbarkeit sowie die dem Stand der Technik entsprechende Qualität der Leistungen wieder herzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, S-COMM oder von ihr beauftragte Dritte den Zutritt zu seinem Anschluss zur Behebung von Störungen oder zur Durchführung von Wartungsarbeiten zu gewähren.

8. Sperre

- 8.1. S-COMM ist berechtigt, bei Vorliegen einer der in Punkt 3.4. aufgezählten Gründe, bei deren Vorliegen S-COMM das Angebot eines Kunden auf Vertragsabschluss in

begründeten Fällen ablehnen hätte könnte, die Erbringung von vertraglichen Leistungen zur Gänze oder teilweise zu verweigern (Sperrung).

- 8.2. S-COMM ist weiters auch berechtigt, die Erbringung von vertraglichen Leistungen zur Gänze oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn ein vom Kunden zu vertretender Umstand vorliegt, der die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen unter Androhung einer Sperrung nach wie vor im Verzug ist;
 - b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und dieses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - c) der Kunde seine Geschäftsfähigkeit verliert und es keine Erklärung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Sachwalter gibt;
 - d) der Kunde bei der Inanspruchnahme von Leistungen seinen Anschluss missbräuchlich verwendet, namentlich andere Teilnehmer belästigt oder sicherheits- oder betriebsgefährdende Eingriffe in die Netzinfrastruktur, sein Modem oder seinen Empfänger vornimmt;
 - e) der Kunde S-COMM oder einen von ihr beauftragten Dritten an der Behebung von Störungen oder der Durchführung notwendiger Wartungsarbeiten hindert;
 - f) der Kunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt.
- 8.3. Die Sperrung wird umgehend nach Wegfall des Grundes für die Sperrung aufgehoben. Die für eine gerechtfertigte Sperrung sowie die Wiedereinrichtung des Dienstes nach gerechtfertigter Sperrung vom Kunden zu bezahlende Entgelte richten sich nach den Entgeltbestimmungen. Während aufrechter Sperrung ist das Grundentgelt jedoch weiterhin zu bezahlen.
- 8.4. Der Kunde erhält auf Wunsch eine schriftliche Begründung für die Verhängung der Sperrung.
- 8.5. S-COMM behält sich die Einstellung von Leistungen vor, wenn aus wirtschaftlichen, betrieblichen oder technischen Gründen, oder aus Gründen der Sicherheit die Aufrechterhaltung des Betriebes und Zurverfügungstellung von Leistungen unzumutbar ist.

9. Beendigung des Vertrages

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Vertrag zwischen S-COMM und dem Kunden auf zunächst 24 Monate befristet abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jedes Mal automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf einer Befristung der Kunde oder S-COMM schriftlich mit Wirkung zum letzten Tag der jeweiligen Befristung das Vertragsverhältnis aufkündigt.
- 9.2. Die Kündigung erfolgt rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Monats, das dem Kalendermonat vorangeht, mit dessen Ablauf das Vertragsverhältnis beendet werden soll, abgesendet wird (Datum des Poststempels). *(ZB: Kündigung des Vertrages soll am 30. September erfolgen, Absendung (Poststempel!) des Kündigungsschreibens daher spätestens am 31. August)*
- 9.3. Verträge auf bestimmte Zeit oder Verträge, bei denen eine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, können nicht vor Ablauf der Befristung oder Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt werden.

- 9.4. Aus wichtigem Grund können selbst auf bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge oder Verträge mit einer Mindestlaufzeit von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- 9.5. Als ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung seitens S-COMM ist insbesondere anzusehen, wenn einer der in Punkt 8.1. oder 8.2. genannten Umstände vorliegt.
- 9.6. Als ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung seitens des Kunden ist insbesondere anzusehen, wenn der in den Leistungsbeschreibungen enthaltene Leistungsumfang trotz schriftlicher Mahnung des Kunden an die S-COMM über einen Zeitraum von zumindest 2 Wochen nicht eingehalten bzw. erreicht wird, oder einseitige Vertragsänderungen nach § 25 TKG 2003 vorgenommen werden und diese Änderungen für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind. Auf das gesonderte außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden im Falle einer beabsichtigten Vertragsübernahme gem. Punkt 5.4. wird hingewiesen.
- 9.7. Wird ein befristeter Vertrag oder ein Vertrag mit Mindestvertragsdauer dennoch vor Ablauf ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich gekündigt, so ist der Kunde verpflichtet, das Restentgelt bis zum Ablauf der Befristung bzw. das Ende der Mindestvertragsdauer zu leisten. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes gem. Punkt 5.4.
- 9.8. Im Falle des Todes des Kunden sollten Rechtsnachfolger umgehend S-COMM über den Tod informieren. Sofern nicht binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden bei S-COMM vom Ableben des Kunden eine Übernahme des Vertragsverhältnisses begehrt wird, gilt das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden als beendet.
- 9.9. Im Falle der Beendigung des Miet- oder Nutzungsvertrages des Kunden hinsichtlich der Wohnung, in der der Kunde die Leistungen der S-COMM in Anspruch nimmt, endet automatisch auch der mit S-COMM abgeschlossene Vertrag. In diesem Fall kommt es auch bei Beendigung vor Ablauf einer Befristung zu keiner Nachverrechnung eines Restentgelts gem. Punkt 9.7. Der Kunde kann bis zur tatsächlichen Endigung des Vertrages jedoch die Übertragung des Vertrages beantragen.

10. Zahlungsbedingungen - Verzugsfolgen

- 10.1. Entgelte für Herstellung eines Anschlusses, Entgelte im Zuge einer vom Kunden zu bezahlenden Reparatur sowie sonstige einmalige Entgelte werden umgehend nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
- 10.2. Auf einen bestimmten Zeitraum bezogene Entgelte, seien sie variabel oder gleichbleibend, werden im Nachhinein verrechnet. Die vorgesehene Verrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich; nach Wahl von S-COMM kann das Verrechnungsintervall aber auch auf bis zu 3 Monate ausgedehnt werden.
- 10.3. Die Höhe einzelner Entgelte ergibt sich aus den Entgeltbestimmungen. Monatliche Entgelte sind unabhängig vom genauen Datum für das gesamte jeweilige Monat, in dem die Leistung beginnt, sowie für das gesamte jeweilige Monat in dem die Leistung (der Vertrag) beendet wird, zu bezahlen. Wird das Vertragsverhältnis aus berechtigten Gründen vom Kunden vorzeitig beendet, so wird ein monatliches Entgelt nur anteilig bis zum Tag der Vertragsbeendigung verrechnet.

- 10.4. Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Erhalt der entsprechenden Rechnung inklusive Umsatzsteuer und ohne Abzüge, Kosten oder Spesen für Überweisung oder Bareinzahlung bis zu dem in der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Sollte kein Fälligkeitsdatum angegeben sein, so ist die Entgeltforderung umgehend nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 10.5. Die Zustellung der Rechnung erfolgt an die im Zuge des Abschlusses des Vertrages (Punkt 3.) oder Übernahme eines Vertrages (Punkt 5.) bekannt zu gebenden Zustellanschrift des Kunden. Auf Wunsch des Kunden kann dieser auch eine E-Mail-Adresse für die Zustellung einer elektronischen Rechnung an Stelle der Zustellung der Rechnung per Post angeben. Die Zustellung der Rechnung gilt mit der Übersendung an den Kunden als erfolgt, unabhängig, ob er die Rechnung zur Kenntnis genommen hat, oder nicht. Es wird daher empfohlen, E-Mails regelmäßig abzurufen. Die Zustellung der Rechnung an eine E-Mail-Adresse kann jederzeit widerrufen werden.
- 10.6. Bei Vertragsabschluss ist vom Kunden gegenüber der S-COMM dieser verpflichtend eine Einziehungsermächtigung zu erteilen. Die Zahlung laufender Entgelte kann daher ausschließlich mittels Einziehungsermächtigung an S-COMM gegenüber dem Kreditinstitut des Kunden erfolgen.
- 10.7. Für den Fall des Verzuges des Kunden mit der Bezahlung einer Rechnung ist S-COMM berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Der Zinssatz beträgt 12% p.a. (pro Jahr).
- 10.8. Im Falle des Verzuges steht es S-COMM frei, selbst schriftlich zu mahnen und für jede Mahnung die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen pauschalierten und hiermit vereinbarten Mahnspesen von € 15,- zu verrechnen, oder die weitere Betreuung (Mahnung, Zahlungseinforderung, Rechtsverfolgung) an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt zu übergeben. Zusätzlich zu den Verzugszinsen sind dann vom Kunden auch die zur Mahnung und Rechtsverfolgung durch ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt anfallenden zweckentsprechenden und notwendigen Kosten zu tragen.
- 10.9. Die Aufrechnung von Gegenforderungen mit dem an S-COMM zu leistenden Entgelt ist für Verbraucher dann möglich, wenn sie im rechtlichen Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur S-COMM stehen, gerichtlich festgestellt oder von S-COMM anerkannt wurden oder S-COMM zahlungsunfähig ist.

11. Einwendungen gegen Rechnung und Streitbeilegung

- 11.1. Einwendungen gegen Rechnungen sind schriftlich an S-COMM zu richten.
- 11.2. Werden binnen 3 Monaten nach Zugang einer Rechnung keine Einwendungen erhoben, so gilt diese als anerkannt.
- 11.3. Auf jeder Rechnungen wird der Kunde sowohl über die Möglichkeit zur Erhebung schriftlicher Einwendungen, der genauen Adresse für die Einbringung der Einwendungen sowie auf die 3-Monats-Frist, nach deren Ablauf Einwendungen nicht mehr erhoben werden können, hingewiesen.
- 11.4. Die Einwendungen werden von S-COMM auf deren Richtigkeit geprüft. S-COMM wird den Kunden schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung informieren und für den Fall, dass Einwendungen berechtigt waren, eine entsprechend geänderte Rechnung ausstellen.

- 11.5. Werden die Einwendungen von S-COMM abgelehnt, so hat der Kunde das Recht binnen einer Frist von 1 Monat, gerechnet ab Erhalt der ablehnenden Stellungnahme von S-COMM entweder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten oder die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR) zur Streitschlichtung gem. § 122 TKG 2003 anzurufen. Nach Ablauf dieser Frist ohne entsprechende Schritte durch den Kunden gilt die Rechnung als endgültig anerkannt.
- 11.6. Wird im Zuge der Prüfung von Rechnungen ein Abrechnungsfehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich die richtige Höhe nicht mehr ermitteln, so ist S-COMM berechtigt, ein Pauschalentgelt festzusetzen, welches sich aus dem Durchschnitt der bisherigen Rechnungssummen ergibt. Voraussetzung für eine pauschale Festsetzung eines Entgelts ist jedoch, dass ein Verbrauch des Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände dieses Einzelfalls auch möglich gewesen sein könnte.

12. Datenschutz, persönliche Daten

- 12.1. Die vom Kunden erhaltenen Stammdaten (Familiename, Vorname, akademischer Grad, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bonitätsauskünfte), die Verkehrsdaten (Daten, die zur Weiterleitung von Nachrichten oder für die Verrechnung der Leistungen der S-COMM benötigt werden), sowie sonstige personenbezogene Daten, die der Kunde im Zuge des Vertragsverhältnisses bekannt gegeben hat (zB Bankverbindung, Geburtsdaten, Beruf, Ausweisdaten) werden zur Verrechnung und zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gespeichert und verarbeitet.
- 12.2. S-COMM wird die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Gen.m.b.H. mit der Vorschreibung sowie dem Inkasso, Mahnung und Eintreibung beauftragen. S-COMM ist berechtigt, für diese Zwecke Stammdaten, das Geburtsdatum, sowie Daten der Verrechnung der Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Gen.m.b.H. als auch andere mit der Mahnung und Eintreibung beauftragte Rechtsanwälte und Inkassobüros weiterzuleiten.
- 12.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden gem. § 97 Abs. 2 TKG 2003 die Stammdaten des Kunden, sofern diese nicht noch für die endgültige Verrechnung von Leistungen benötigt werden, gelöscht.
- 12.4. Verkehrsdaten werden gem. § 99 TKG 2003 gelöscht, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht werden. Ausgenommen ist eine Löschung dann, wenn die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Speicherverpflichtung (Vorratsdatenerfassung) gespeichert bleiben müssen.
- 12.5. Die Verkehrsdaten werden abweichend von Punkt 12.4. aber erst dann gelöscht,
- a) wenn ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bei Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann, oder
 - b) wenn die Rechnung nicht bezahlt wurde, bei Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
 - c) bei Einleitung eines Verfahrens über die Höhe der Entgelte, nach Vorliegen einer endgültigen Entscheidung.

13. Zugangsdaten

- 13.1. Die dem Kunden allenfalls zugewiesenen Zugangsdaten, Kennwörter oder Codes sind sorgfältig aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch für diese Zugangsdaten, die vom Kunden selbst geändert werden können.
- 13.2. Im Falle eines Verlustes, Diebstahls oder der Vermutung, dass Zugangsdaten ausgeforscht wurden oder auf andere Weise Dritten bekannt geworden sind, sollte der Kunde diese ändern oder S-COMM um die Änderung bzw. Sperre der entsprechenden Daten ersuchen.

14. Haftung der S-COMM

- 14.1. Für von der S-COMM oder deren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden oder Nachteile wird nur gehaftet, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Personenschäden wird unbeschränkt gehaftet.
- 14.2. Eine Haftung für höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 14.3. Der Ersatz von Schäden – ausgenommen Personenschäden – ist für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber einem einzelnen Geschädigten jedenfalls mit € 1.000,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit insg. € 20.000,- begrenzt.
- 14.4. Die eben erwähnten Haftungsausschlüsse und -einschränkungen sowie Begrenzung von Ersatzansprüchen gegenüber Konsumenten im Sinne des KSchG gelten nur, wenn nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen diesen entgegenstehen.
- 14.5. Für Inhalte, Vollständigkeit oder Richtigkeit der von S-COMM übermittelten Daten oder der vom Kunden abgefragten Daten, Webseiten oder sonstigen Informationen Dritter übernimmt S-COMM keinerlei Haftung.

15. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 15.1. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das in Wien sachlich zuständige Gericht. Klagen gegen Verbraucher sind gem. § 14 KSchG bei dem Gericht einzubringen, welches für den Sprengel zuständig ist, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder in dem er im Inland beschäftigt ist.
- 15.3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.